

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 11. April 1986

75. Stück

194. Verordnung: Errichtung einer achten Notarstelle in der Landeshauptstadt Salzburg

195. Verordnung: 2. Mahnverfahrens-Umstellungsverordnung

196. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

197. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

194. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 19. März 1986 betreffend die Errichtung einer achten Notarstelle in der Landeshauptstadt Salzburg

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Salzburg wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1987 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in der Landeshauptstadt Salzburg errichtet.

Ofner

195. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. April 1986 über die Anordnung der Führung des Mahnverfahrens mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung (2. Mahnverfahrens-Umstellungsverordnung)

Auf Grund des § 453 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung, RBGl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 71/1986, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Folgende Bezirksgerichte haben das Mahnverfahren mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführen:

1. Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz und das Bezirksgericht Klagenfurt;
2. im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Bezirksgerichte Innsbruck und Kitzbühel;
3. im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz die Bezirksgerichte Linz und Salzburg;

4. im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und die Bezirksgerichte Donaustadt, Döbling, Floridsdorf, Hernals, Hietzing, Klosterneuburg, Korneuburg, Purkersdorf, Schwechat und Stockerau.

§ 2. Diese Verordnung wird für die einzelnen in § 1 angeführten Gerichte mit demjenigen Zeitpunkt wirksam, in dem die technischen und personellen Voraussetzungen bei diesem Gericht erfüllt sind; dieser Zeitpunkt ist vom Gerichtsvorsteher durch Edikt festzustellen; dieses Edikt ist spätestens 14 Tage vorher im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ zu verlautbaren und der zuständigen Rechtsanwaltskammer zuzustellen.

Ofner

196. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. April 1986, mit der die Verordnung über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr geändert wird

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. März 1986, BGBl. Nr. 180, über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr wird wie folgt geändert:

In der Anlage lautet der Wert des Kontingents ex 90.05 Ferngläser, auch mit Prismen „10 400 000“ S.

Steger

197. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. April 1986, mit der die Verordnung über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr geändert wird

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. März 1986,

BGBl. Nr. 181, über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr wird wie folgt geändert:

In der Anlage hat der Wert des Kontingents der Tarifnummer 40.02 A „4 750 000“ S zu lauten, die Menge des Kontingents ex 97.06 Schlittschuhe, auch für Eishockey, an Schuhen befestigt, wird wie folgt überschrieben: „Höhe des Kontingents in Paar“.

Steger

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.